

Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung Erdgas

Allgemeine Preise für private sowie für gewerbliche Haushaltskunden mit einem Verbrauch bis max. 10.000 kWh/Jahr im Erdgas-Niederdrucknetz

Allgemeines

Das Gas hat zzt. einen mittleren Brennwert im Normzustand von circa 10,0 kWh/m³ (Schwankungsbreite +/- zwei Prozent) und wird mit einem Ruhedruck von mindestens 22 mbar hinter dem Druckregelgerät zur Verfügung gestellt. Die Gastemperatur des fließenden Gases wird mit 15 °C zugrunde gelegt. Die Nettogaspreise setzen sich aus einem Verrechnungspreis pro Abrechnung bzw. einem Grundpreis pro Jahr für die Bereitstellung der Gasmengen, die Kosten der Verrechnung sowie der Messeinrichtung und einem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde zusammen.

Aus Übersichtlichkeitsgründen sind die angegebenen Werte gerundet. Die genannten Brutto-Preise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe von 7 Prozent. Maßgeblich für Verträge und Abrechnungen sind die angegebenen Nettopreise.

Allgemeine Preise

gültig bis 31.12.2023

Kleinverbrauch KL

bei einem Verbrauch bis 2.000 kWh

	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis in ct/kWh			17,14*	18,34
Verrechnungspreis pro Abrechnung in €	30,00	32,10		

* Im Netto-Arbeitspreis enthalten ist die Konzessionsabgabe (zzt. 0,61 ct/kWh), der CO₂-Preis (zzt. 0,544 ct/kWh), die Erdgassteuer (zzt. 0,55 ct/kWh) und die Gasspeicherumlage (zzt. 0,145 ct/kWh). Die Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen beträgt 1,849 ct/kWh.

Kleinverbrauch H

bei einem Verbrauch ab 2.001 kWh

	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis in ct/kWh			14,66**	15,69
Grundpreis in €/Jahr	126,00	134,82		

** Im Netto-Arbeitspreis enthalten ist die Konzessionsabgabe (zzt. 0,27 ct/kWh), der CO₂-Preis (zzt. 0,544 ct/kWh), die Erdgassteuer (zzt. 0,55 ct/kWh) und die Gasspeicherumlage (zzt. 0,145 ct/kWh). Die Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen beträgt 1,509 ct/kWh.

Die Allgemeinen Preise im Rahmen der Grundversorgung verstehen sich zugleich als Allgemeine Preise im Sinne der Grundversorgungspflicht nach § 36 EnWG und der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG.